

Wem gehört dieses Mädchen?

Leihmutterbaby Inaya In der Schweiz leben Hunderte Kinder von Leihmüttern. Sie wurden in einen rechtlichen Graubereich hineingeboren. Der Fall der Familie B. beschäftigt nun das oberste Gericht.

Jacqueline Büchi

Inaya weiss, dass Besuch kommt. Schon bevor die Klingel ertönt, drückt das kleine Mädchen die Nase an die Glastür und winkt.

Hier, in einem hellen Neubau nahe Aarau, wohnt die bald Dreijährige mit ihrem Vater Naveen (51) und ihrer Mutter Lusía (43). Auf dem Sitzplatz stapeln sich bunte Spielsachen, auf dem Glastisch im Wohnzimmer stehen Knabberlein bereit.

Auf den ersten Blick eine ganz normale Familie – mit dem Unterschied, dass das Bundesgericht gerade darüber nachdenkt, ob Lusía und Naveen B. tatsächlich die Eltern von Inaya sind. Denn das Mädchen wurde von einer Leihmutter in Georgien geboren.

«Inaya ist unser grösstes Glück», sagt Lusía B. «Ein Leben ohne unsere Tochter könnten wir uns nicht mehr vorstellen.»

Fachleute schätzen, dass hierzulande über tausend Kinder leben, die im Ausland von einer Leihmutter ausgetragen wurden. Ihre genaue Zahl kennt niemand. Die kantonalen Zivilstandsbehörden registrierten für das Jahr 2019 48 neue Fälle, wobei die meisten Expertinnen eine beträchtliche Dunkelziffer vermuten.

Die meisten Paare sind heterosexuell

Davon geht auch Karin Hochl aus, die Anwältin der Familie B. Sie allein berät in ihrer Kanzlei pro Jahr rund 50 bis 60 Paare, die sich für eine Leihmutter interessieren oder sich ihren Kinderwunsch bereits auf diesem Weg erfüllt haben. Die meisten davon sind – anders als es die öffentliche Debatte zum Thema teilweise vermuten liesse – heterosexuell. Meist können sie aus medizinischen Gründen keine eigenen Kinder bekommen.

All diese Paare bewegen sich in einer rechtlichen Grauzone: In der Schweiz ist die Leihmutter-schaft verboten. Und wird das Baby in einem Land geboren, in dem die Praxis erlaubt ist, dann stellen sich nach der Rückkehr in die Schweiz eine Reihe rechtlicher und ethischer Fragen.

Die wichtigste: Zu wem gehört das Kind?

Im Fall der Familie B. weigerte sich die zuständige Aargauer Behörde zunächst, Lusía und Naveen B. als Eltern anzuerkennen. Sie erfasste die georgische Leihmutter als einzigen Elternteil und gab Inaya deren Nachnamen. Das Ehepaar B. wehrte sich zusammen mit der Leihmutter gegen den Entscheid und bekam vom Obergericht teilweise recht.

Danach sollte Naveen B. als Vater eingetragen werden, da er der genetische Erzeuger von Inaya ist. Lusía B., die nicht blutsverwandt ist mit dem Mädchen, würde hingegen weiterhin nicht als Mutter anerkannt. Erneut legte das Ehepaar Beschwerde ein – genauso wie das Bundesamt für Justiz.

Der Fall zeigt exemplarisch, wie viele Fragen im Umgang mit Leihmutterbabys in der Schweiz noch offen sind. Walter Grossenbacher ist Geschäftsführer der Konferenz der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstands-



«Inaya ist unser grösstes Glück», sagt das Ehepaar B. Foto: Ela Çelik

wesen. Er sagt, eine Zeit lang sei die Situation ziemlich unübersichtlich gewesen. Inzwischen habe sich jedoch eine gewisse Praxis entwickelt.

Allerdings funktioniert diese nur, wenn aus dem Geburtsland des Kindes ein in der Schweiz anerkanntes Gerichtsurteil vorliegt, das bestätigt, dass die Leihmutter alle Rechte und Pflichten abtritt. Der Haken: In Ländern wie Georgien, Russland und der Ukraine sind solche Gerichtsurteile nicht vorgesehen. Die sogenannten Wunscheltern werden direkt in die Geburtsurkunde eingetragen. Dies akzeptieren die Schweizer Behörden bislang aber nicht.

«Ich verstehe nicht, warum man uns so viele Steine in den Weg legt.»

Lusía B.
Wunschlumutter von Inaya

«Ich verstehe nicht, warum man uns so viele Steine in den Weg legt», sagt Lusía B. Mit der Leihmutter sei vertraglich alles geregelt worden. «Sie hat mehrfach unterschrieben, dass sie keinen Anspruch auf das Kind erhebt.»

Naveen und Lusía B. sind seit 22 Jahren verheiratet. Nach zahlreichen fehlgeschlagenen Versuchen, auf anderen Wegen schwanger zu werden, begannen sie sich mit dem Thema Leihmutter-schaft zu beschäftigen.

Nach intensiven Recherchen entschieden sie sich für eine spezialisierte Klinik in Georgien, die ihnen drei mögliche Leihmütter vorschlug. Die Wahl fiel auf die damals 28-jährige T., die geschie-

den ist und bereits zwei eigene Kinder hat. «Sie war uns auf Anhieb sympathisch», sagt Lusía B.

Während der Schwangerschaft schickten sie und ihr Mann der jungen Frau regelmässige Stimmnahmen, die diese dem Baby im Bauch vorspielte. Bei der Geburt durfte das Ehepaar dabei sein.

Herr und Frau B. wollen ihrer Tochter nicht verheimlichen, wo sie herkommt. «Wir haben uns schon eingehend damit befasst, wie wir es ihr sagen werden. Es gibt eigens Erklär-Bilderbücher dafür», sagt Lusía B. Auch den Behörden gegenüber habe man von Anfang an mit offenen Karten gespielt. Das ist nicht immer so. Viele Paare legen den Sachverhalt erst auf Nachfrage offen. Allerdings schauen die kantonalen Behörden heute viel genauer hin als früher.

Wenn eine Geburt in einem Land stattgefunden hat, das für Leihmutter-schaften bekannt ist, oder wenn die angebliche Mutter ein gewisses Alter überschritten hat, fragen die Behörden systematisch nach und verlangen etwa einen gynäkologischen Nachweis der Schwangerschaft.

Eine, die sich schon vor Jahren als Nationalrätin mit der Thematik auseinandergesetzt hat, ist die heutige Zürcher Justizdirektorin Jacqueline Fehr (SP). Sie sagt: «Leider hat es die Politik verpasst, Leitplanken zu setzen – nun sind es die Gerichte, die mit ihren Urteilen Recht setzen.»

Das Kindeswohl prioritär gewichten

Fehr selber sieht kommerzielle Leihmutter-schaften kritisch. Geht es nach ihr, braucht es dringend eine internationale Regulierung, vergleichbar mit jener im Bereich der Adoption oder des Organhandels. «Es geht hier um Schadensbegrenzung. Es gilt, zu verhindern, dass bestehende globale Ungleichheiten vom reichen Westen einseitig ausgenutzt werden.»

Gleichzeitig müsse die Schweizer Rechtsprechung das Kindeswohl prioritär gewichten. Denn: Es sei illusorisch, zu meinen, man könne Paare mit unerfülltem Kinderwunsch davon abhalten, für ihr Wunschkind ins Ausland zu reisen. «Unter der fehlenden rechtlichen Anerkennung leiden am Ende jedoch vor allem die betroffenen Kinder.»

Für eine internationale Regulierung spricht sich auch Carolin Schurr aus, Professorin für Sozial- und Kulturgeografie an der Universität Bern. Sie forscht seit Jahren zur Leihmutter-schaft.

Schurr sagt: «Die Standards unterscheiden sich stark zwischen den verschiedenen Destinationen. Sind die Leihmütter in den USA rechtlich beispielsweise relativ gut abgesichert, können die Arrangements in Osteuropa, Mexiko oder Indien höchst problematisch sein.» Es stellten sich heikle Fragen: Was ist, wenn das Leihmutterkind nicht abgeholt wird? Wer bezahlt, wenn die Leihmutter nach der Geburt Komplikationen erleidet und längerfristige medizinische oder psychologische Behandlungen benötigt?

«Aus feministischer Sicht ist es eine spannende Frage, wie

eine Leihmutter-schaft finanziell abgegolten und reguliert werden müsste, damit der Aufwand und das gesundheitliche Risiko, das die Frauen durch die Schwangerschaft und Geburt eingehen, fair entschädigt werden», sagt Schurr.

Das Ehepaar B. hat für die Leihmutter-schaft rund 60'000 Franken bezahlt – inklusive Reise-, Aufenthalts- und Anwaltskosten. Rund 15'000 Franken hat die Leihmutter erhalten. In den USA hätte das Wunschkind deutlich mehr gekostet, in gewissen Kliniken in der Ukraine weniger. «Uns war es wichtig, dass die Leihmutter fair entlohnt wird», betont Lusía B. Es sei klar, dass die meisten Leihmütter nicht nur aus Nächstenliebe, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen handelten. «Doch wenn alles fair geregelt ist, profitieren am Ende beide Seiten.»

Für Legalisierung müsste Verfassung geändert werden

Lusía B. plädiert dafür, dass die Leihmutter-schaft auch im Inland legalisiert wird. «Dann könnten anständige Regeln aufgestellt werden.» Tatsächlich flackert die Legalisierungsfrage immer mal wieder auf – zuletzt nach dem Ja zur Ehe für alle im letzten Herbst, als sich die Operation Libero für eine Aufhebung des Verbots aussprach.

Jacqueline Fehr brachte als Nationalrätin 2014 auch den Vorschlag ins Spiel, im Inland lediglich nicht kommerzielle Leihmutter-schaften zuzulassen, bei denen kein Geld fliesst. «Ich denke zum Beispiel daran, wenn sich zwei Schwestern darauf verständigen, dass die eine für die andere ein Kind austrägt.»

Allerdings geht kaum ein Beobachter davon aus, dass eine Legalisierung der Leihmutter-schaft derzeit mehrheitsfähig wäre. Dafür müsste die Verfassung geändert werden, was bedeutet, dass nicht nur das Volk, sondern auch die Stände die Änderung gutheissen müssten.

Das Ehepaar B. lässt sich davon nicht entmutigen. Indem es mit seiner Geschichte an die Öffentlichkeit geht, will es anderen Paaren Mut machen. «Denn wir haben unseren Weg – trotz aller rechtlichen Widrigkeiten – keinen einzigen Tag bereut.»

Woher die Leihmutterbabys kommen

Die meisten Leihmutterkinder, die in der Schweiz leben, wurden in den USA geboren. Weitere wichtige Länder sind die Ukraine, Kanada, Indien und Georgien. Dies zeigt eine Studie von 2021 im Auftrag des BAG. Demnach machten heterosexuelle Paare gut sechzig Prozent der Wunscheltern aus. Bei etwas mehr als 20 Prozent handelte es sich um schwule Paare, in den restlichen Fällen um alleinstehende Personen. Häufig ist der sogenannte Wunschvater auch der genetische Vater. Mit seinem Spermium wird eine Eizelle befruchtet, die meist von einer Spenderin stammt. Eine weitere Frau, die Leihmutter, trägt das Kind dann aus – sie ist genetisch also nicht mit dem Baby verwandt. (jbu)